

# AUFLADEVERFAHREN FÜR BEA-SIGNATURKARTEN

---

Ab dem 01.01.2022 sind Schriftsätze nach den meisten Verfahrensordnungen (§ 130d ZPO, § 14b FamFG, § 46g ArbGG, § 65d SGG, § 55d VwGO, § 52d FGO und § 32d StPO) zwingend auf dem elektronischen Weg einzureichen (sog. aktive Nutzungspflicht). Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) gilt als sicherer Übermittlungsweg, so dass der Versand aus dem beA einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts an das Gericht ohne qualifiziert elektronische Signatur (qeS) schriftformwährend erfolgen kann.

Es gibt allerdings auch nach dem 01.01.2022 Ausnahmen, bei denen die Versendung mittels beA nicht ohne qeS auskommt. So bedürfen formbedürftige elektronische Willenserklärungen gem. § 126a BGB und formbedürftige elektronische Verwaltungsakte, §§ 3a Abs. 2, 27 Abs. 3 VwVfG, 36a Abs. 2 SGB I, 33 Abs. 3 SGB X nach wie vor einer qeS, um der Schriftform zu genügen. Allein der Versand über einen sicheren Übermittlungsweg, z.B. beA, reicht dafür nicht.

Daher kann nur angeraten werden, die beA-Karte mit einer qeS mittels Aufladeverfahren auszustatten. Hierfür ist ein Identifizierungsverfahren durchzuführen. Ein solches Verfahren bietet Ihnen die Geschäftsstelle der RAK Sachsen an. Wer eine beA-Karte mit Signaturfunktion bei der Bundesnotarkammer bestellt hat, muss das qualifizierte Signaturzertifikat auf die Karte aufladen.

Im Wesentlichen sind folgende Schritte zu beachten: Zunächst ist online ein signaturrechtlicher Antrag bei der **Bundesnotarkammer** zu stellen, der mit den bereits bekannten Daten vorausgefüllt ist. Diesen Antrag und das Identifizierungsformular drucken Sie bitte aus. Anschließend ist nach dem Signaturrecht zwingend eine individuelle Identifizierung des Karteninhabers erforderlich. Diese erfolgt bei einem Notar mittels Unterschriftenbeglaubigung oder kostenfrei **in der Geschäftsstelle der RAK Sachsen in der Zeit von 10:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr.**

Bitte bringen Sie den **Antrag**, das **Identifizierungsformular** und Ihren **gültigen Personalausweis** oder Ihren **gültigen Reisepass mit einer aktuellen Meldebescheinigung** (nicht älter als 3 Monate) mit. Ein Ausdruck der Formulare ist in der Geschäftsstelle nicht möglich. Es ist zwingend notwendig, dass Sie persönlich in der Geschäftsstelle erscheinen. Eine Bevollmächtigung ist nicht möglich.

Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen die Identifizierung vor und übersenden die Unterlagen an die Bundesnotarkammer. Nach einer nochmaligen Überprüfung der persönlichen Daten erhalten Sie eine elektronische Mitteilung der Bundesnotarkammer mit einer detaillierten Beschreibung, wie Sie das qualifizierte elektronische Zertifikat auf Ihre beA-Karte aufladen können. Eine Software hierfür stellt die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer Verfügung. Die PIN für das qualifizierte elektronische Zertifikat wird ebenfalls elektronisch übermittelt. Nähere Informationen finden Sie unter diesem **[LINK](#)**.